Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9173**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/7868, 21/8295, 21/9161 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Bericht der Abgeordneten Svenja Stadler, Klaus-Peter Willsch, Marcus Bühl, Leon Eckert, Dr. Dietmar Bartsch und Stefan Seidler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Nachrichtendienstrecht umfassend zu reformieren und nachhaltig fortzuentwickeln, um folgende Ziele zu erreichen:

- In Anbetracht der verschärften Bedrohungslage im In- und Ausland sollen die Aufklärungs- und Weiterverarbeitungsfähigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes modernisiert und gestärkt werden.
- Zudem soll die Kontrolle über die Tätigkeit der Nachrichtendienste gestärkt und effizienter ausgestaltet werden. Diesem Zweck dient die Zusammenführung der Kontrollzuständigkeiten beim Unabhängigen Kontrollrat, dessen Tätigkeit in dem Gesetz über die Rechtskontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat künftig in einem eigenen Stammgesetz geregelt wird.
- Schließlich sollen die Vorgaben der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung umgesetzt werden. Das Gericht hat seit 2022 grundlegende Vorgaben zum Nachrichtendienstrecht getroffen, die durch Neufassung der Gesetze aufgegriffen werden.

Die zum Erreichen dieser Ziele notwendigen, umfassenden Änderungen bedingen die Neuverkündung von Bundesverfassungsschutzgesetz und des BND-Gesetzes. Wie bereits im MAD-Gesetz erfolgt, werden die Gesetze dabei entflochten, so dass im BND-Gesetz die bisherigen zum Teil wenig klaren Verweisungen auf das Bundesverfassungsschutzgesetz durch eigene, aufgabenspezifische Regelungen ersetzt.

Darüber hinaus hat der Innenausschuss folgende Änderungen am Gesetz beschlossen. Die beschlossenen Änderungen dienen der weitergehenden Ausrichtung des Gesetzentwurfs auf die operative Stärkung, den Grundrechtsschutz und eine wirksame Kontrolle. Zudem sind Klarstellungen erfolgt, die einer Fehlanwendung des neuen Rechts in der Durchführungspraxis speziell bei sensiblen Regelungen vorbeugen.

Wesentliche Inhalte sind:

- Operative Stärkung:
 - Sicherungsanordnung: BfV und BND erhalten die Befugnis, TK-Verkehrsdaten, die absehbar künftig benötigt werden, beim TK-Provider durch Sicherungsanordnung „einzufrieren“, bis die Auskunftsvoraussetzungen zu diesen Daten vorliegen (neuer § 13 Absatz 4 BVerfSchG / § 13 Absatz 9 BNDG-E).
 - Aufklärung von Unterstützungen aus Strukturen der Organisierten Kriminalität: Bei der Aufklärung verfassungsschutzrelevanter Bedrohungen kann das BfV solchen Unterstützungslinien, die mit dem Potenzial Organisierter Kriminalität besonders gefährlich sind, bereits unabhängig von konkreten Spurenansätzen aufgrund allgemeiner Erkenntnisse nachgehen (neuer § 2 Absatz 4 BVerfSchG-E).
 - Resilienz im Verfassungsschutzverbund: Die Zusammenarbeitspflicht endet, wo dadurch überragend wichtige Sicherheitsinteressen des Bundes oder eines Landes erheblich beeinträchtigt würden, etwa wenn bei einer Landesverfassungsschutzbehörde der nötige Geheimschutz institutionell nicht mehr gewährleistet wäre (§ 1 Absatz 1 Satz 1 und § 5 Absatz 2 Sätze 2 ff. BVerfSchG-E)
 - Die Speicherfrist von Verkehrsdaten aus der strategischen Aufklärung wird für den Bundesnachrichtendienst von zwölf auf dreizehn Monate verlängert, um jährlich wiederkehrende Ereignisse wie Militärübungen auch dann auswerten zu können, wenn sie nicht zum gleichen Datum durchgeführt werden (§ 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe h BNDG-E).
- Grundrechtsschutz:
 - Neue nachrichtendienstliche Mittel dürfen nur mit Zustimmung des parlamentarischen Kontrollgremiums erprobt werden (§ 16 Absatz 4 BVerfSchG-E, § 19 Absatz 1 Satz 3 BNDG-E).
 - Aufnahme von „Heilberufen“ in den Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen und zusätzliche Voraussetzung einer unabhängigen Vorabkontrolle bei gezielten Erhebungen aus Vertraulichkeitsbeziehungen (§ 22 BNDG-E).
 - Höherer Schutz für Nutzerinhalte, die im Wege der strategischen Aufklärung durch den Bundesnachrichtendienst erfasst werden: Eingaben in Chatbots oder Suchmaschinen werden künftig ebenso geschützt wie interpersonelle Kommunikation (§ 34 Absatz 4 BNDG-E).
 - Die Nutzung von KI-Anwendungen durch den Bundesnachrichtendienst wird mit zusätzlichen verfahrensrechtlichen Vorgaben versehen (§ 53 Absatz 7 BNDG-E).
- Wirksame Kontrolle:
 - Nachrichtendienstliche Datenerhebung unter Eingriff in IT-Systeme und bei „aktiven“ (Schutz-)Maßnahmen unterliegen im Inland durchgängig der Vorabkontrolle des Unabhängigen Kontrollrates (§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7, § 60 Absatz 5 BVerfSchG-E; § 48 Absatz 1 Satz 2, § 97 Absatz 1 Nummer 15 BNDG-E).
 - Das gerichtsähnliche Kontrollorgan wächst – entsprechend der zusätzlichen Aufgaben – von sechs auf zwölf Mitglieder. Zudem wird die Beset-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zung des gerichtsähnlichen Kontrollorgans mit den bestgeeigneten Personen verbessert, indem der Personenkreis, aus dem Mitglieder gewonnen werden können, verbreitert wird (§ 14 UKRatG-E).
 - Die Kontrollpraxis des gerichtsähnlichen Kontrollorgans des Unabhängigen Kontrollrates wird transparenter, indem grundlegende Rechtsentscheide leitsatzmäßig publiziert werden, auch als Grundlage der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit solcher Spruchpraxis (§ 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 UKRatG-E).
 - Die Datenschutzkontrolle durch das administrative Kontrollorgan wird deutlicher bereits gesetzlich konturiert:
- Die Unabhängigkeit des administrativen Kontrollorgans wird gestärkt, indem seine Prüftätigkeit weisungsfrei ausgestaltet wird (§ 25 Absatz 2 Satz 2 UKRatG-E).
- Das administrative Kontrollorgan erhält einen klareren gesetzlichen Rahmen für seine Prüftätigkeit durch Vorgaben für Prüfgrundsätze und einen Prüfplan (§ 26 Absatz 4 und 5 UKRatG-E).
- Die Anbindung an das parlamentarische Kontrollgremium wird verbessert, indem das administrative Kontrollorgan einen eigenen Berichtsteil erhält und vom parlamentarischen Kontrollgremium gezielt angefragt werden kann (§ 35 Absatz 1 Satz 3, § 37 Absatz 2 Satz 3 UKRatG-E).
- Wesentliche Klarstellungen:
 - Fürsorgepflicht beim Einsatz jugendlicher Vertrauenspersonen (§ 18 Absatz 1 Satz 4 BVerfSchG-E, § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. BNDG-E),
 - Subsidiarität von Schutzmaßnahmen des BfV (§ 59 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG-E)

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Innenausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Allenfalls hinsichtlich der Aufgabenregelung im eingefügten neuen § 2 Absatz 4 BVerfSchG (Aufklärung der Unterstützung verfassungsfeindlicher Bedrohungen aus Strukturen der Organisierten Kriminalität) ergibt sich insgesamt ein marginaler zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf führt beim Bundesnachrichtendienst (BND) - soweit bezifferbar zu einmaligen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von mindestens 40 Mio. Euro sowie jährlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand von mindestens 35 Mio. Euro pro Jahr. Letztere sind abhängig von der Entwicklung der weltweiten Krisen- und Bedrohungslagen und können höher ausfallen.

Der Mehrbedarf wird Gegenstand des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens zum geheimen Wirtschaftsplan des BND und entsprechend zum Zuschusstitel an den BND (Kapitel 0414) für die Jahre 2027ff sein.

Der Gesetzentwurf führt beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) nach eigenen Prognosen zu Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 269 Mio. Euro zuzüglich derzeit noch nicht konkret bezifferbarer Personalmittel. Als einmaliger Aufwand wird unter Berücksichtigung verfügbarer Mittel ein Mehrbedarf in Höhe von rd. 97 Mio. Euro prognostiziert. Die jährlichen Ausgaben dienen der Finan-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zierung von fachspezifischen Aufgaben, die dem BfV durch die Umsetzung des Gesetzes entstehen. Darunter sind vor allem Sachkosten für die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sachmittel aufgrund gestiegener Mitarbeiterzahlen. Ein erheblicher Anteil entfällt auch auf die Wahrnehmung der nachrichtendienstlichen Mittel und die Weiterverarbeitung von Daten.

Der Mehrbedarf des BfV wird Gegenstand des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens zum geheimen Wirtschaftsplan des BfV und entsprechend zum Zuschusstitel an das BfV (Kapitel 0626) für die Jahre 2028 ff. sein.

Aufgrund der zusätzlichen Zuständigkeiten des Unabhängigen Kontrollrates und dem damit einhergehenden und notwendigen Aufwuchs der Verwaltungsinfrastruktur entstehen im Einzelplan 22 einmalige Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 1,6 Mio. Euro. Dies beinhaltet vornehmlich Ausgaben im Bereich der IT-Infrastruktur und der erforderlichen Arbeitsmittel.

Die jährlichen Mehrausgaben im Einzelplan 22 werden ab 2027ff. auf ca. 8,86 Mio. Euro geschätzt, wobei hiervon ca. 0,91 Mio. Euro auf die entstehenden Personalkosten in der Verwaltung (zehn neue Dienstposten, davon sieben im höheren Dienst, zwei im gehobenen Dienst und einer im mittleren Dienst anfallen), 1,30 Mio. Euro auf die erforderlichen Mittel für Sacheinzel- und Gemeinkosten und Versorgung entfallen, sowie von 0,8 Mio. Euro für die spezifische Infrastruktur (insbesondere VS-konforme Arbeitsplätze und Kommunikationssysteme), die nicht Teil der pauschalierten Einzel- und Gemeinkosten sind. Ebenfalls enthalten sind jährliche Ausgaben in Höhe 5,85 Mio. Euro (Personal-, Sacheinzel- und Gemeinkosten sowie Versorgung) weitere 27 Planstellen/Stellen für Tätigkeiten der gerichtsähnlichen und der administrativen Rechtskontrolle (17 im höheren Dienst, sieben im gehobenen Dienst und drei im mittleren Dienst).

Der Mehrbedarf des Unabhängigen Kontrollrats wird Gegenstand des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens 2027 zum Einzelplan 22 sein.

Einsparungen ergeben sich demgegenüber durch den Wegfall der Zuständigkeiten der Bundesbeauftragten für den Datenschutz (Einzelplan 21) und die Informationsfreiheit und der G10-Kommission (Einzelplan 02, Kapitel 0216). Diese sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu prüfen.

Erfüllungsaufwand

Das geplante Regelungsvorhaben wird vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Bedrohungslage sowohl im In- als auch im Ausland umgesetzt. Mit dem Regelungsvorhaben werden zentrale Fähigkeiten und Kompetenzen des BND und des BfV grundlegend überarbeitet bzw. zugewiesen. Aufgrund seiner Verortung im Bereich der Gefahrenabwehr, der Stärkung der Sicherheitsarchitektur und der Krisenresilienz ist dieses Regelungsvorhaben von dem Prinzip „one in, one out“ („Bürokratiebremse“) ausgenommen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen zusätzliche Aufwände durch das Bedienen von Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes (§§ 12ff.) in Höhe von etwa 50.000 Euro pro Jahr. Die Aufwände werden erstattet.

Beim BfV sind für die Ersuchen keine validen Schätzungen möglich, aber auch hier werden Aufwände – wie beim BND – erstattet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Anpassung der IT-Strukturen entstehen im BND einmalige Erfüllungsaufwände im Umfang von etwa 40 Mio. Euro. Nach erfolgter Anpassung der IT-Strukturen entstehen zugehörige betriebliche Aufwände im Umfang von jährlich etwa 15 Mio. Euro. Zudem besteht bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ebenfalls etwa 20 Mio. Euro, insbesondere zur Umsetzung der neuen Befugnisse im Bereich der Eigensicherung. Der jährliche Erfüllungsaufwand ist abhängig von der Entwicklung der weltweiten Krisen- und Bedrohungslagen und kann höher ausfallen. Mit der Umsetzung des Gesetzes entstehen personelle und finanzielle (Mehr-)Aufwände bei dem Unabhängigen Kontrollrat.

Der Erfüllungsaufwand für den Unabhängigen Kontrollrat wird auf einmalig 1,6 Mio. Euro und jährlich 8,86 Mio. Euro geschätzt.

Für die Anpassung der IT-Strukturen entstehen beim BfV einmalige Erfüllungsaufwände im Umfang von rd. 94 Mio. Euro. Zudem besteht bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rd. 51 Mio. Euro., insbesondere zur Umsetzung der neuen Befugnisse im Bereich der Eigensicherung. Ferner entstehen dem BfV zusätzliche Erfüllungsaufwände in Höhe von rd. 25 Mio. Euro. jährlichen Personalkosten sowie rd. 8 Mio. Euro jährlichen Sacheinzelkosten. Der jährliche Erfüllungsaufwand ist abhängig von der Entwicklung der inländischen Krisen- und Bedrohungslage und kann folglich höher ausfallen.

Das Gesetz veranlasst keinen Erfüllungsaufwand im Landesvollzug.

Weitere Kosten

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten

für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, aus.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 11. November 2026

Der Haushaltsausschuss

Lisa Paus
Amtierende Vorsitzende

Svenja Stadler Berichterstatterin	**Klaus-Peter Willsch** Berichterstatter	**Marcus Bühl** Berichterstatter
Leon Eckert Berichterstatter	**Dr. Dietmar Bartsch** Berichterstatter	**Stefan Seidler** Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.